

§ 12. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Zürich, den 23. April 1866.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,
Dr. J. J. Rüttimann.
Der erste Sekretär,
Boschardt.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben behufs der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Es soll dieser Beschluß in das Amtsblatt und die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags, den 28. April 1866.

Der zweite Präsident:
Ed. Ziegler.
Der erste Staatschreiber:
Keller.

Gesetz

betreffend einen Zusatz zu § 74 der Bauordnung für die Städte Zürich und Winterthur und für städtische Verhältnisse überhaupt.

Der Große Rath
beschließt:

§ 1. Der § 74 des Gesetzes betreffend eine Bauordnung für die Städte Zürich und Winterthur und für städtische Verhältnisse überhaupt vom 30. Brachmonat 1863 erhält folgenden Zusatz:

„Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf denjenigen Theil des Stadtbannes von Winter-

„thun, auf welchem sich noch keine städtischen Verhältnisse entwickelt haben.“

2. Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes, welches sofort in Kraft tritt, beauftragt.

Zürich, den 24. April 1866.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. J. J. Rüttimann.

Der zweite Sekretär:

Keller.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben behufs der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Es soll dasselbe in das Amtsblatt und die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags, den 28. April 1866.

Der zweite Präsident:

Ed. Ziegler.

Der erste Staatschreiber:

Keller.

Gesetz

betreffend das Duell.

§ 1. Das Duell wird, insofern es keine oder bloß eine Körperverletzung dritten Grades zur Folge hatte, gegenüber dem Herausforderer und Herausgeforderten mit Gefängniß von sechs Tagen bis auf zwei Monate bestraft. Erfolgte dagegen eine Tödtung oder eine Körper-